

§ 1767 BGB

(1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist.

(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Zur Annahme eines Verheirateten oder einer [Person](#), die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die [Einwilligung](#) seines [Ehegatten](#) oder ihres Lebenspartners [erforderlich](#). Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den [Ehe-](#) oder Lebenspartnerschaftsnamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der [Ehegatte](#) oder Lebenspartner der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.